

S. 541]) und der Bezirksarzt in bezug auf die Approbation eines Arztes (vgl. § 17 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 13.1. 1977 [GBl. I 1977 Nr. 5 S. 30]).

2. Zur Vollstreckung der Todesstrafe vgl. § 60 Abs. 1 StGB. Zu den Gründen, aus denen die Vollstreckung eines Todesurteils nicht zulässig ist, vgl. § 348.

3.1. Zur Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber Jugendlichen vgl. §74 Abs. 3, §77 StGB; §345 StPO; §§ 8, 18, 19, 39-41 StVG; §§ 3, 16, § 19 Abs. 3, §21 Abs. 1, §28 Abs.2 der I.DB zur StPO.

3.2. Die Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe (vgl. Anm. 1.1. zu §71) zur Sicherung der erzieherischen Wirksamkeit (vgl. auch Geister/Lehmann, NJ, 1969/3, S. 79 f.) ist, unabhängig davon, welche strafrechtlichen Maßnahmen festgelegt wurden, insbes. notwendig, „wenn

- die Organe der Jugendhilfe am gerichtlichen Verfahren mitgewirkt haben (vgl. § 71 Abs. 1 und Anm. 1.2.-1.7. dazu; § 19 Abs. 3 der 1. DB zur StPO);
- das Gericht den Jugendlichen verpflichtet hat, einem Organ der Jugendhilfe in bestimmten Abständen über die Erfüllung der ihm auferlegten Bewährungspflichten zu berichten (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 7 i. V. m. §71 StGB; § 15 Abs. 3 der 1.DB zur StPO);
- das Gericht dem Jugendlichen im Rahmen einer Verurteilung auf Bewährung die Auflage erteilt hat, an einem Weiterbildungslehrgang teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen (vgl. § 72 Abs. 1 StGB; § 16 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Zur Benachrichtigung der Organe der Jugendhilfe von der Verurteilung eines Jugendlichen vgl. § 10 der 1. DB zur StPO i. V. m. Ziff. 1.4.2.1. der RV/MdJ Nr. 14/75.

4.1. Zum Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen vgl. §39 Abs. 3—6 StGB; das StVG (insbes. § 58 Abs.3) sowie die I.DB zum StVG. Einzelheiten

sind in der vom Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Ordnung über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Militärstrafvollzugsordnung) vom 17.12. 1982 geregelt.

4.2. Zum Vollzug von Strafarrest vgl. § 252 Abs. 2 StGB; § 17, §58 Abs. 3 StVG. Zu Einzelheiten des Vollzugs vgl. die Militärstrafvollzugsordnung.

4.3. **Militärpersonen** i.S. dieses Gesetzes sind Wehrpflichtige, die aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst oder Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, leisten (vgl. §251 Abs. 2 StGB; § 18 Abs. 1, §33 Abs. 2 Wehrdienstgesetz; Bekanntmachung vom 25.3. 1982 über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht [GBl.I 1982 Nr. 12 S. 268]).

4.4. Die **militärische Notwendigkeit** für den Vollzug durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung ist bei allen Militärpersonen gegeben, die nach ihrer Verurteilung Angehörige der NVA bleiben.

4.5. Die **zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung** für den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug an Militärpersonen sind die Militärstrafvollzugseinrichtung und die Abt. Innerer Dienst im Ministerium für Nationale Verteidigung. Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über den Militärstrafvollzug (vgl. §§ 63, 64 StVG) wird vom Militäroberstaatsanwalt wahrgenommen;

5.1. Zu den **Einzelheiten des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug** vgl. §39, §41 Abs. 2, §45, §74 Abs. 3, §§76, 77 StGB; §§349-351 StPO; das StVG (speziell §§ 8, 12—19, 39—41) sowie die 1. (speziell §§6-10, 47-52) und 2. DB zum StVG.

5.2. Zu den **Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** vgl. §§12-16, 18-22, 23-25, 26-56 der 1. DB zur StPO; Ziff. II. 1., 3. und 4. der RV/MdJ Nr. 14/75.

§340

Durchsetzung von Urteilen

(1) Urteile können erst durchgesetzt werden, wenn sie rechtskräftig sind. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.